

Beschluß vom 16ten Februar 1808, betreffend die Civil- und Militar-Competenz in vermischten Fällen.

In Erfüllung eines Auftrags des Kleinen Rathes vom 8ten December a. p. haben die Committirten der Justiz- und der Militar-Commission, die Frage: „Ob ein Reglement zu Ausscheidung der Civil- Polizen- und Militar-Autorität, mit besonderer Rücksicht auf das dießfällige Bedürfnis in hiesiger Stadt, erforderlich sey?“, — reiflich geprüft, und unterm 21sten Jenner dem Kleinen Rath ihren dießfälligen Bericht und Antrag hinterbracht. In Folge dessen hat sich der Kleine Rath einmüthig überzeugt, daß in dem gegenwärtigen Zeitpunkt, wo bekanntlich die Civil- und Militair-Behörden immer im besten Vernehmen gestanden, auch keine diesem Verhältniß entgegenstehende Fälle sich ereignet haben, — die Aufstellung eines ausführlichen Reglements darüber, kein dringendes Bedürfnis sey, und daher zu Abwendung vieler, dabey unausweichlicher Schwierigkeiten, vollkommen hinreichend sey, die nachstehenden, allgemeinen Grundsätze aufzustellen:

1. Daß keine im Dienst stehende Militair-Person in ein Bürgerhaus, ohne Autorisation der betreffenden Civilbehörde, eindringen dürfe; es

wäre dann, daß sie in einem Nothfall ausdrücklich um Hülfe aus demselben angerufen würde.

2. Daß ferner, wann in Wirths- und Schenkhäusern, oder auf offener Strasse, die öffentliche Sicherheit und Ruhe durch Handel und Gelärm gefährdet, und deswegen Arrestationen von Civil-Personen durch das Militair erforderlich würden, die Civilbehörde unverweilt von solchen Arrestationen benachrichtigt werden müsse.

3. Daß hinwieder der Civil-Autorität in Fällen, wo eine Militair-Person auf ihre Veranstaltung angehalten werden muß, ebenfalls zur Pflicht gemacht wird, der betreffenden Militair-Behörde auf der Stelle davon Kenntniß zu geben.

4. Bey dieser Gelegenheit hat der Kleine Rath, zu Ausweichung von Collisionen, und nach bereits existirenden, zweckmäßig erfundenen Beyspielen, ebenfalls zu verordnen dienlich erachtet, daß von allen höheren oder niederen Tribunalien des Cantons, in Fällen, wo in wirklichem Dienst stehende Officiere oder Soldaten vorgefordert werden müßten, jederzeit zuvor die Stellung derselben bey der Militair-Commission verlangt werden soll.

Von diesem Beschlusse wird sowohl der Justiz- und Polizen- und der Militair-Commission, als den sämtlichen höheren Vollziehungs-Beamteten und Bezirksgerichten zu dienlichem Verhalt Kenntniß gegeben.

---